



## Jugendordnung des NPV Altona

### § 1

Die Jugendordnung hat ihre Grundlage in § 19 der Vereinssatzung.

### § 2

Als Jugendliche gelten alle Mädchen und Jungen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, danach werden sie vom Verein als Erwachsene mit vollem Beitrag geführt.

### § 3

Der Beitrag der Jugendlichen beträgt die Hälfte des Regelbeitrages für Erwachsene – dieser wird auf der JHV nach Maßgabe der Satzung festgelegt.

### § 4

Aufgabe der Jugendgruppe ist es, die Jugendlichen im sportlichen Kameradschaftsgeist mit den Zielen des Hundesports (Breitensport/Leistungssport) sowie dem Tierschutz vertraut zu machen.

### § 5

Die Jugendlichen haben das Recht an den Vereinsveranstaltungen, den Vereinssprüfungen sowie den Veranstaltungen und Prüfungen des Landesverbandes teilzunehmen. Zulassungs- und Teilnahmerichtlinien sind zu beachten.

### § 6

Die Jahreshauptversammlung (JHV) wählt den Obmann für Jugend.  
Die Jugendlichen haben das Recht, der JHV einen Obmann für Jugend vorzuschlagen.  
Die JHV ist gehalten diesen Vorschlag zu akzeptieren.

### § 8

Jugendliche haben in Mitgliederversammlungen das volle Stimmrecht, können jedoch nicht in Ämter gewählt werden.